

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82338
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-588279-2025-9
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 28. Mai 2025

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Allgemeine Bemerkungen:

Der Gesetzesentwurf zur Regelung der unaufgeforderten Übermittlung von Bildaufnahmen der Genitalien wird vom Amt der Wiener Landesregierung sehr positiv zur Kenntnis genommen und begrüßt. Der Entwurf setzt ein klares Signal und entfaltet eine abschreckende Wirkung. Diese Änderung ist in Anbetracht der gesellschaftlichen Bedürfnisse angemessen und erforderlich, auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der Gesetzesentwurf stellt ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung in Bezug auf derartige Verhaltensweisen dar. Ungeachtet dessen gibt es jedoch auch wesentliche Kritikpunkte, da die konkrete Formulierung der Bestimmungen die Zweckerreichung in Frage stellen könnte.

Darüber hinaus wäre es begrüßenswert, wenn entsprechend der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im vorliegenden Entwurf auch sichere Strukturen der Online-Meldung/Anzeige zumindest für die in den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie genannten Cyberstraftaten (inklusive Cyberflashing) geschaffen würden (siehe Kapitel 3, Artikel 14 Abs. 1 und den Erwägungsgrund 30 der genannten Richtlinie).

Zu Z 3 (§ 218 Abs. 1b des Entwurfs):

Das Abstellen auf die Vorsatzform der Absichtlichkeit bei der Beurteilung der subjektiven Tatseite erscheint äußerst problematisch. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung öffnet dies – basierend auf den langjährigen Erfahrungen des 24-Stunden Frauennotrufs der Stadt Wien – den Raum für die Täterseite, sich mit der Erklärung zu verantworten, dass das Bildmaterial eigentlich an eine andere Person geschickt hätte werden sollen. Folgt man den Ausführungen in den Erläuterungen

rungen (vgl. Seite 3, 4. Absatz), ist diese Art der Verantwortung wohl in allen Fällen geradezu zu erwarten, zumal auch die Erläuterungen festhalten, dass diesfalls keine Strafbarkeit vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine Person, die das Bildmaterial tatsächlich fälschlicherweise empfängt (dies kann z.B. auch ein Kind sein), durch derartiges Bildmaterial sehr wohl ebenso belästigt werden würde. Wenn Personen derartiges Bildmaterial verschicken, muss das Risiko der Belästigung einer unbeteiligten dritten Person durch eine Fehlversendung zu Lasten der versendenden Person gehen. Umgekehrt ist bei Beibehaltung des Erfordernisses der Absichtlichkeit damit zu rechnen, dass eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung aus den genannten Gründen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen gegeben sein wird. Somit würde die Bestimmung letztlich ihren Zweck nicht erfüllen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Abstellen auf den Zeitpunkt der Übermittlung für das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit der Belästigung grundsätzlich nachvollziehbar ist (vgl. die Erläuterungen auf Seite 3, 3. Absatz). Das in den Erläuterungen gewählte Beispiel, dass dies offenbar keinesfalls nach dem Beziehungsende sein kann, wird vom Amt der Wiener Landesregierung jedoch als unsachlich erachtet. Es wird angeregt, die Erläuterungen durch das Anführen alternativer Beispiele zu ändern bzw. das konkrete Beispiel gänzlich zu entfernen.

Zu Z 4 (§ 218 Abs. 3 des Entwurfs):

Das Amt der Wiener Landesregierung erachtet es als sehr problematisch, dass § 218 StGB – und auch der neue Abs. 1b – teilweise ein Ermächtigungsdelikt ist. Entgegen der in den Erläuterungen vorgebrachten Argumente, dass dadurch die Autonomie der Betroffenen in größtmöglichem Maße gewahrt würde, ist aus der Praxiserfahrung der Unterstützungseinrichtungen der Stadt Wien bedauerlicherweise zu berichten, dass das Gegenteil der Fall ist. Opfer werden durch die Entscheidung, ob die Behörden erst durch ihre Ermächtigung tätig werden, massiv unter Druck gesetzt. Gerade vor dem Hintergrund des konkreten Regelungsinhalts ist zudem zu erwarten, dass auch die tatbegehenden Personen selbst entsprechenden Druck auf die Opfer ausüben werden. Wären die Tatbestände des § 218 StGB zur Gänze Offizialdelikte, wäre dies eine Entlastung für die Opfer. Es sollte daher dringend eine entsprechende Änderung des Entwurfs erfolgen.

Abschließende Bemerkungen:

Das Amt der Wiener Landesregierung erachtet es zudem – im Sinne des Opferschutzes und als Ergebnis langjähriger Beratungsarbeit der Unterstützungseinrichtungen der Stadt Wien – als wichtig, mittelfristig Ermächtigungsdelikte mit einem gleichartigen Regelungsinhalt in Offizialdelikte umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang darf erneut darauf hingewiesen werden, dass Verhandlungen von Fällen sexueller Belästigung vor den Bezirksgerichten nicht im Sinne der Opfer sind. Die Bezirksgerichte sind weder technisch noch personell ausgerüstet, um die Rechte der Opfer bestmöglich zu gewährleisten. In der Regel ist keine abgesonderte Einvernahme möglich, da Beratungszimmer fehlen. Eine videounterstützte, schonende Einvernahme ist typischerweise nicht machbar und es gibt auch keine ausreichende Anzahl an Zeugenschutzräumen.

Mag.^a Ana Popov

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Roman Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Signaturplatzhalter#